

Präambel

Der selbständige Bilanzbuchhalter (in der Folge „BB“) übt seine berufliche Tätigkeit aufgrund des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (in der Folge „BiBuG“) aus und ist dazu nach Nachweis der vom Gesetz geforderten hohen Qualifikation öffentlich bestellt worden.

1. Allgemeine Grundlagen der Zusammenarbeit

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter“ gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem BB als Auftragnehmer und dem Auftraggeber, insbesondere für Werkverträge, Verträgen über die Führung von Büchern, die Vornahme der Personalverrechnung und der Abgabenverrechnung im Ausmaß der durch das BiBuG festgelegten Berufsrechte und gewerblichen Nebenrechte, die eine fachmännische Dienstleistung und Beratung von Auftraggebern durch BB im Rahmen der allgemein anerkannten Berufsgrundsätze und Standesregeln zum Gegenstand haben.
- 1.2 Mündliche Absprachen (Vereinbarungen, Ergänzungen oder Änderungen der Geschäftsbedingungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Eine Leistung gilt nicht als Anerkennung abweichender Bedingungen des Auftraggebers. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
- 1.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 1.5 Der BB ist berechtigt, den Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrag durch sachverständige, unselbständig beschäftigte Mitarbeiter, oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise), durchführen zu lassen.
- 1.6 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Prozesses förderliches Arbeiten erlauben. Der BB ist verpflichtet, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen.

2. Vertragsabschluss und Onboarding

- 2.1 Der Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber kommt durch beidseitige Unterfertigung des „Auftragsverhältnisses“ (= Werkvertrag) zu Stande. Danach startet der Onboarding-Prozess des Auftraggebers. Die Kosten für dieses Onboarding-Prozesses beträgt einmalig EUR 200,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer. Beim Onboarding-Prozess werden ausschließlich folgende Leistungen erbracht: Anlage und Erfassung der Stammdaten Stammdaten, ein Beratungsgespräch in der Dauer von maximal dreißig Minuten sowie die Einführung in die verwendete Cloudstruktur.
- 2.2 Sofern Inhalt des Auftragsverhältnisses ein Jahresabschluss oder/und eine Arbeitnehmerveranlagung ist/sind und der Auftraggeber bereits vor dem ersten Abschluss des Vertragsverhältnis kündigt – ausgenommen es liegt ein wichtiger Grund des Auftraggebers vor – so verpflichtet sich der Auftraggeber dennoch einen Betrag in Höhe von EUR 300,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer – unabhängig gemäß Punkt 11.2. – nach Rechnungslegung durch den BB zu bezahlen.

3. Umfang und Ausführung des Auftrages

- 3.1 Der Umfang sowie die Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrags werden vertraglich vereinbart.
- 3.2 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf die Anfechtung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses aus welchem Rechtsgrund auch immer, insbesondere jedoch wegen (Kalkulations)irrtums sowie Wegfalls der Geschäftsgrundlage.

4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers/Vollständigkeitserklärung

- 4.1 Der Auftraggeber bestätigt dem BB die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich auf Gegenteiliges dem BB schriftlich hinweist.
- 4.2 Der BB ist berechtigt, bei Tätigkeiten zur Vorbereitung und Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeiten und andere zu erbringende Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen.
- 4.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem BB auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und ihm von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Der Auftraggeber leistet Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von sämtlichen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des BB bekannt werden.
- 4.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen vollständig, geordnet und spätestens 10 Tage nach Monatsende/Quartalsende/Jahresende bereitzustellen (z. B. für Jänner bis spätestens 10. Februar, für Q1 bis spätestens 10. April usw.).
- 4.5 Ein Verzug der auf der verspäteten Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber zurückgeht, ist nicht vom BB zu vertreten. Auch nach Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber ist dem BB jedenfalls eine angemessen Bearbeitungszeit zu gewähren.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

- 5.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

6. Äußerungen

Es sind nur schriftliche steuerrechtliche Stellungnahmen bzw. steuerrechtliche Auskünfte des BB rechtsverbindlich.

7. Schutz des geistigen Eigentums /Urheberrecht/Nutzung

- 7.1 Die Leistungen des BB sind urheberrechtlich geschützt.
- 7.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Zuge des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages vom BB, seinen Mitarbeitern und Kooperationspartnern erstellten Auswertungen, Berichte, Analysen, Entwürfe, Berechnungen, Planungen, Programme, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für seine Geschäftszwecke zu verwenden. Eine sonstige Verwertung ist unzulässig.

- 7.3 Die Verwendung beruflicher Äußerungen des BB zu Werbezwecken durch den Auftraggeber ist unzulässig. Ein Verstoß berechtigt den BB zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge und Geltendmachung einer Pönale in der Höhe von EUR 12.000,00.
- 7.4 Im Hinblick darauf, dass die erstellten Dienstleistungen geistiges Eigentum des BB sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für Geschäftszwecke des Auftraggebers und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede rechtswidrig erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche des BB nach sich.

8. Mängelbeseitigung und Gewährleistung

- 8.1 Der Auftraggeber hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese vom BB zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt jedenfalls sechs Monate nachdem der Auftraggeber Kenntnis von den Mängeln der beanstandeten Leistung des BB erlangt hat.
- 8.2 Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel, Anspruch auf Minderung, oder – falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den Auftraggeber zu Recht ohne Interesse ist, – das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung.
- 8.3 Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 9.

9. Haftung

- 9.1 Der BB und seine Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Der BB hat entsprechend den Bestimmungen des § 10 BiBuG eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Haftung des BB im Falle schlichter grober Fahrlässigkeit ist auf die im § 10 Abs. 3 BiBuG vorgegebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

Dies gilt auch für die Verletzung von Verpflichtungen durch beigezogene Kollegen gemäß Punkt 1.4.

- 9.2 Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, gerichtlich geltend gemacht werden.

10. Verpflichtung zur Verschwiegenheit/Datenschutz

- 10.1 Der BB ist gemäß § 39 BiBuG verpflichtet, seine Mitarbeiter und die hinzugezogenen selbständigen Bilanzbuchhalter, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- 10.2 Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann den BB schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

- 10.3 Der BB darf Berichte, Auswertungen und sonstige schriftliche Äußerungen über seine Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- 10.4 Die Schweigepflicht des BB, seiner Mitarbeiter und der hinzugezogenen selbständigen Bilanzbuchhalter gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung Auskunftserteilung besteht.
- 10.5 Der BB ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages zu verarbeiten, oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der BB gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem BB überlassenes Material (Datenträger, Daten, Unterlagen, Auswertungen, Programme, etc.), sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben, wobei bei Nichtzahlung des Honorars durch den Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht des vom BB erbrachten Leistungen besteht.
- 10.6 Der BB verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht nach Artikel 15 DSGVO nachkommen kann. Sofern für solche Auskünfte kein Honorar vereinbart wurde, ist nach dem tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen.
- 10.7 Der BB hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem BB und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der BB kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.
- 10.8 Der BB ist berechtigt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen und Dokumente gemäß Punkt 10.5 sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

11. Honoraranspruch und -höhe

- 11.1 Der BB hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber. Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung des Auftraggebers mit dem BB.
- 11.2 Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch den BB, so gebührt diesem gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, an der Erbringung verhindert wurde.
- 11.3 Die Beanstandung der Arbeiten des BB berechtigt nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.
- 11.4 Der BB hat neben der angemessenen Honorarforderung, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen.
- 11.5 Der BB kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der BB nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

- 11.6 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des BB auf Vergütungen nach Punkt 11.5 ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 11.7 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt ein Netto-Stundensatz. Der aktuelle Buchhaltungssatz beträgt EUR 80,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, Sonderarbeitssatz beträgt EUR 85,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, der Bilanzierungssatz EUR 160,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer und der Beratungssatz ebenfalls EUR 160,00 zuzüglich 20 % Umsatzsteuer, jeweils pro Stunde.
- 11.8 Die Mindestabrechnungseinheit beträgt 15 Minuten, sohin je begonnener 15 Minuten.
- 11.9 Die Vertragsparteien kommen überein, dass der Kaufwert der vereinbarten Stundensätze erhalten bleiben soll. Aus diesem Grunde wird folgende Wertsicherungsvereinbarung geschlossen. Die vereinbarten Stundensätze sind auf Basis des von der Statistik Österreich (Bundesanstalt öffentlichen Rechts) monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020, wobei dieser selbst als Ausgangszahl = 100 gilt, wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Die Erhöhung/Reduktion der Stundensätze erfolgt im Verhältnis der Veränderung des Index. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 = 100 nicht mehr verlaubar werden, dann gilt jener Index als künftige Grundlage der Wertsicherung, der dem Index 2020 = 100 nachfolgt oder diesem am ehesten entspricht. Sollte überhaupt keine Indexberechnung mehr herangezogen werden können, dann sind die wertgesicherten Stundensätze nach analogen Prinzipien zu berechnen, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgebend waren.
- 11.10 Auslagen (Porti, Behördengebühren, Reisekosten, Zertifikate, Notare, Übersetzungen etc.) werden zusätzlich nach tatsächlichem Anfall verrechnet.
- 11.11 Das Honorar ist ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig (Zahlungsziel: netto Kassa). Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.
- 11.12 Bei laufender Zusammenarbeit erfolgt die monatliche Abrechnung jeweils zum Monatsende. Das Zahlungsziel ist netto Kassa, d. h. sofort ohne Abzug bei Rechnungserhalt.
- 11.13 Bei Gewährung von Teilzahlungen (müssen schriftlich vereinbart werden) gilt Terminsverlust als vereinbart, wenn der Auftraggeber mit nur einer Teilzahlung in Verzug gerät, und wird der gesamte noch aushaftende Betrag sofort fällig.

12. Kündigung

- 12.1 Der – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag kann, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats von den Vertragsparteien jeweils gekündigt werden.
- 12.2 Übergabe bei Mandatsende: Bei Beendigung stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber maschinenlesbare Datenexporte (gängige Formate; Details im Einzelfall) – sofern der Auftragnehmer keinen Anspruch auf ein Zurückbehaltungsrecht hat – bereit; hierfür verrechnet der Auftragnehmer eine Übergabepauschale nach Zeitaufwand. Originalbelege sind (nach Kopie/Scan) – sofern der Auftragnehmer keinen Anspruch auf ein Zurückbehaltungsrecht hat – herauszugeben.
- 12.3 Zurückbehaltungsrecht. Bis zur vollständigen Begleichung offener Honorare ist der Auftragnehmer berechtigt, Auswertungen und Arbeitsergebnisse zurückzubehalten; gesetzliche Herausgabepflichten bleiben unberührt.
- 12.4 Den Vertragsparteien wird auch ein Recht auf Kündigung ohne Einhaltung von Fristen und Terminen bei Vorliegen von wichtigen Gründen, insbesondere wenn der Auftraggeber bereits

mit der Bezahlung der Honorarnote mehr als vier Wochen im Rückstand ist oder wenn der Auftraggeber trotz Aufforderung des Auftragnehmers die angeforderten Unterlagen nicht in der erforderlichen Form bereitstellt.

13. Verträge mit Verbrauchern

Für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.